



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

12. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 26.03.2009

Nummer 6

Inhalt:

- **Neufassung der Zulassungsordnung für die zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

S. 3

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Neufassung der Zulassungsordnung für die zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Bekanntmachung des Senatsbeschlusses der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 26.03.2009

Zulassungsordnung für die zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Präambel

Diese Ordnung regelt auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulzugangsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (*Nds. GVBl. Nr. 3/1998 S.51*), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2005 (*Nds. GVBl. Nr. 5/2005 S.73*) die Studienplatzvergabe für die zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel nach Maßgabe des § 9 Satz 1 Nr. 1 NHZG.

§ 1 Quoten für die Vergabe von Studienplätzen

Im Auswahlverfahren der Hochschule werden 90 Prozent der Studienplätze vergeben. Die Auswahl erfolgt zu 40 Prozent nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, zu 60 Prozent nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang in Verbindung mit der Durchschnittsnote.

§ 2 Besondere Eignung

Die besondere Eignung für den gewählten Studiengang wird aufgrund der Berufsausbildung, der Berufstätigkeit und aufgrund besonderer studienrelevanter Leistungen festgestellt. Die besondere Eignung verbessert die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe des § 3 und § 4 dieser Ordnung. Soweit studienrelevante Leistungen als Zulassungsvoraussetzung nachzuweisen sind, werden sie bei der Feststellung der besonderen Eignung nicht berücksichtigt.

§ 3 Kriterien der besonderen Eignung

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich

1. bei Nachweis von einschlägigen Leistungskursen der gymnasialen Oberstufe nach Anlage 1 dieser Ordnung mit Abiturnoten in diesen Kursen von mindestens „gut“ um 0,25 für jeden berücksichtigungsfähigen Leistungskurs;
2. bei Nachweis einer mindestens zweijährigen, mit dem Ergebnis 2,0 oder besser abgeschlossenen Berufsausbildung um 0,5;

§ 4 Kriterien der besonderen Eignung für einzelne Studiengänge

Die Fakultäten und Fachbereiche vergeben für andere besondere studienfach-bezogene Leistungen Boni nach Anlage 2.

§ 5 Experimentierklausel

Auf besonderen Antrag können Fakultäten bzw. Fachbereiche für einzelne Studiengänge abweichend von den in dieser Zulassungsord-

nung festgelegten Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung andere Verfahren nach § 5 Abs. 3 NHZG durchführen.

Der Antrag muss mindestens 6 Monate vor Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist unter Angabe des Verfahrens und der Bewertungskriterien beim Präsidium eingereicht, von diesem genehmigt und veröffentlicht werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Anlage 1: Einschlägige Leistungskurse der gymnasialen Oberstufe

Als einschlägige Leistungskurse im Sinne des § 3 (1) dieser Ordnung gelten für die jeweiligen Fachbereiche/Fakultäten und Studiengänge:

Fachbereich/Fakultät	Studiengänge	Einschlägige Leistungskurse
Bau-Wasser-Boden	Bauingenieurwesen (Wasser- und Tiefbau)	Mathematik, Physik, Chemie, Technik (FG)
	Wasser- und Bodenmanagement	Mathematik, Physik, Chemie, Technik (FG)
Elektrotechnik	alle	Mathematik, Physik, Technik (FG)
Gesundheitswesen	Augenoptik	Mathematik, Physik, Technik (FG), Wirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Controlling (FG)
	Management im Gesundheitswesen	Mathematik, Wirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Controlling (FG), Gesundheit (FG)
	Controlling und Informationstechnologie in der Gesundheitswirtschaft	Mathematik, Informatik, Wirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Controlling (FG), Gesundheit (FG)
Informatik	alle	Mathematik, Physik, Informatik, Technik (FG)
Maschinenbau	alle	Mathematik, Physik, Technik (FG)
Fahrzeugtechnik	Automobiltechnik, Fahrzeugaufbauentwicklung i. Praxisverbund	Mathematik, Physik, Technik (FG)
	Fahrzeugleichtbau und –kunststoffe	Mathematik, Physik, Chemie, Technik (FG)
	Fahrzeuginformatik und –elektronik, Fahrzeuginformatik und -elektronik im Praxisverbund	Mathematik, Informatik, Technik (FG)
Recht	alle	Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Controlling (FG), Deutsch, Englisch, Mathematik, Rechtskunde, Wirtschaftslehre

Fachbereich/Fakultät	Studiengänge	Einschlägige Leistungskurse
Sozialwesen	alle	Deutsch, Geschichte, Werte und Normen, Religion, Rechtskunde, Politik, Wirtschaftslehre, Pädagogik/Psychologie (FG)
Verkehr-Sport-Tourismus-Medien	aus den Bereichen Transport- und Verkehrswesen Tourismusmanagement Sportmanagement Stadt- und Regionalmanagement	Mathematik, Physik, Informatik, Wirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Controlling (FG), Technik (FG) Mathematik, Englisch, Geographie, Wirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Controlling (FG) Mathematik, Sport, Wirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Controlling (FG) Mathematik, Deutsch, Geographie, BWL mit Rechnungswesen/Controlling (FG)
Versorgungstechnik	alle Bio- and Environmental Engineering	Mathematik, Physik, Chemie, Technik (FG) zusätzlich Englisch
Wirtschaft	alle Wirtschaftsinformatik Wirtschaftsingenieurwesen	Mathematik, Wirtschaftslehre, Rechtskunde, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Controlling (FG) zusätzlich: Informatik zusätzlich: Physik, Technik (FG)

Anmerkung: (FG) bedeutet, dass der Leistungskurs ausschließlich an Fachgymnasien angeboten wird.

Anlage 2: Kriterien der besonderen Eignung für einzelne Studiengänge

Als Kriterien der besonderen Eignung für einzelne Studiengänge im Sinne des § 4 dieser Ordnung gelten für die jeweiligen Fachbereiche/Fakultäten und Studiengänge:

Fachbereich/ Fakultät	Studiengänge	Kriterium besonderer Eignung	anrechenbarer Bonus
Sozialwesen	alle	Ein Freiwilliges Soziales/Ökologisches Jahr oder vergleichbare geregelte freiwillige gesellschaftliche Dienste Soziale Brennpunkte: Nachweis von mindestens einem Jahr Arbeit in sozialen Brennpunkten o.ä. (Arbeit mit Migrantinnen und Migranten, in der Obdachlosenhilfe, mit Straßenkindern. Nachweis durch Bescheinigung einer Gebietskörperschaft oder durch die kommunale Leitung eines freien Wohlfahrtsverbandes	0,25
Verkehr- Sport- Tourismus- Medien	Sportmanagement	Vorlage einer zum Zeitpunkt der Bewerbung gültigen Übungsleiter/innen- oder Schiedsrichter/-innen/lizenz Herausragende sportliche Leistungen, gemessen am A- bis C-Kader-Status auf Bundesebene des/der Kandidaten / Kandidatin. Hier muss eine entsprechende Bescheinigung über eine vorherige Kader-Zugehörigkeit beigebracht werden (Bescheinigung des Fachverbandes)	0,25
Maschinenbau	Bachelor Maschinenbau	KandidatInnen, die sich erfolgreich einem Eignungsfeststellungsverfahren bei einem Kooperationspartner der Fachhochschule unterzogen haben	0,25